

Ada Gruntar
Ljubljana

RECHTSTEXTE UND MASCHINELLE ÜBERSETZUNG?

The use of typical combinations of words (i.e., collocations) is much more obligatory in legal language than in general language. Thus, translation must take into account the special features of legal language, and overly free expression should be avoided.

In recent times, there has been much talk of neural machine translation, which is said to be particularly advanced and sometimes produces almost error-free translation results.

This article examines whether machine translation is also suitable for legal texts or for normative (legislative) texts. It determines that neural machine translation for legal language, especially at the lexical level – that is, regarding terminology and fixed phrases – remains insufficiently developed.

В юридически език използването на типични словосъчетания (колокации) е много по-разпространено, отколкото в общия език. Тези специфики трябва да се съблюдават и да се избягва свободна интерпретация при превод. В последно време все по-интензивно се говори за невронен машинен превод на нормативни текстове, който в определени случаи дава като резултат безгрешни преводи.

В статията се изследва въпросът доколко машинният превод е подходящ и за превод на юридически и законодателни текстове. Установява се, че невронният

машинен превод не е достатъчно добре развит при юридически превод, особено на лексикално равнище, т.е. по отношение на терминологията и устойчивите съчетания.

Keywords: *law, normative (legal) texts, machine translation, terminology, fixed phrases*

1. Einleitung

In letzter Zeit ist viel die Rede vom neuronalen maschinellen Übersetzen, das besonders fortschrittlich sein soll und das sowohl auf morphologisch-syntaktischer Ebene als auch auf Sprachebene bisweilen fast fehlerfreie Übersetzungsergebnisse erzielt.

Im vorliegenden Beitrag möchte ich versuchen, die Frage zu beantworten, ob dies auch für Fachtexte gilt – genauer gesagt für Rechtstexte und innerhalb dieser vor allem für normative (Gesetzes-)Texte. Bei der Produktion derartiger Texte (und infolgedessen auch beim Übersetzen) sind bestimmte Regeln – sog. gesetzestechnische Richtlinien – zu befolgen. Diese empfehlen beispielsweise die Verwendung des Präsens, unpersönlicher Formen (z. B. des Passivs und von Pronomen mit allgemeiner Bedeutung wie *alle, wer, jeder*) wie auch die Verwendung der gängigen Terminologie und auf lexikalischer Ebene weisen diese auch auf die Bedeutung fester bzw. usueller Wortverbindungen sowie auf ihre konsequente Verwendung hin.

In meinem Beitrag konzentriere ich mich auf Letztere, erörtere ihre Bedeutung und die Problematik ihrer Verwendung – insbesondere in Hinblick auf Gesetzestexte – und versuche abschließend festzustellen, ob das neuronale maschinelle Übersetzen auch für usueller Wortverbindungen in Frage kommt.

2. Der Texttyp im Recht

Dem Texttyp kommt auch im Recht eine wesentliche Bedeutung zu, da er die grundlegenden Eigenschaften bzw. Gesetzmäßigkeiten eines jeden Textes in seiner Gesamtheit ausmacht.

In der Rechtssprache hat sich grundsätzlich eine dichotome Textklassifikation etabliert, nach der Rechtstexte entweder eine regulative (präskriptive/ normative, auch performative) oder eine informative (deskriptive) Funktion erfüllen.

So schlägt Wiesmann (2004: 60 ff.), die ebenfalls von der Funktion des Ausgangstextes ausgeht, in Anlehnung an Kjær (1992) eine **dichotome Texttypologie** vor, bei der sie von folgender vertikalen Gliederung der Rechtssprache ausgeht:

- Bestimmungsebene/E. der Festlegung (z. B. Gesetz);
- Handlungsebene/E. der Rechtspraxis (z. B. Vertrag);
- Beschreibungsebene/E. der Rechtswissenschaft (z. B. Lehrbuch).

Bei der Bestimmungs- und Handlungsebene handelt es sich um mehrfachadressierte Texte der fachinternen und fachexternen Kommunikation mit **performativer Funktion**, mit denen Juristen rechtlich handeln. Der Bestimmungsebene gehören Texte an, mit denen rechtliche Normen geschaffen werden, der Handlungsebene indes aber Texte, mit denen nach rechtlichen Normen gehandelt wird. Der Beschreibungsebene gehören Texte der fachinternen Kommunikation mit **informativer Funktion** an, mit denen Juristen über Recht sprechen.

3. Zum Begriff „feste Wortverbindung“ im Recht

Obwohl beim Übersetzen von Rechtstexten die Terminologie im Vordergrund steht, so werden dennoch nicht einzelne Wörter, sondern Texte¹ und innerhalb dieser u. a. auch **usuelle Wortgruppen**² – übersetzt. Nach Laurén (1993: 99-100, zitiert in Nielsen 2010: 70) machen Termini durchschnittlich weniger als 20 % von

¹ So auch Šarčević (1997: 229): „... the basic unit of translation is not the word but the text.“

² Nach Steyer (2004, zitiert in Āurčo 2008: 69) sind usuelle Wortverbindungen „konventionalisierte, kontextuell restringierte und vor allem pragmatisch motivierte syntagmatische Bildungsmuster von Mehrwortausdrücken und zumindest minimal lexikalisierte Entitäten (funktionale Chunks).“

Fachtexten aus,³ während einen bedeutenden Anteil sog. usuelle Wortverbindungen unterschiedlicher Länge bilden – manchmal sind es nur zwei Lexeme (*einen Vertrag schließen, ein Gesetz verabschieden, Menschenrechte achten und schützen ...*), in einigen Fällen Teilsätze (*einem anderen eine fremde bewegliche Sache in der Absicht wegnehmen, ...*), und mitunter ganze Sätze (*Der Versuch ist strafbar*). Von der Bedeutung derartiger Wortverbindungen zeugt auch folgendes Zitat von Albin Igličar (2004: 240):

Zur Stabilität des Rechtssystems und tatsächlicher Rechtsbeziehungen trägt auch die rechtliche Phraseologie bei. Bei ihr ist eine normierte Ausdrucksweise wesentlich, die einen typischen Inhalt kennzeichnet [...]. Solche Phrasen tragen zu einer einheitlichen Ausdrucksweise sowie zu einer eindeutigen Kommunikation in gesellschaftlichen Beziehungen bei, die durch Rechtsnormen vorgegeben werden.

Igličar dürfte mit den Ausdrücken *Phraseologie* bzw. (*rechtliche*) *Phrasen* höchstwahrscheinlich kürzere oder längere Wortverbindungen gemeint haben, die im linguistischen Sinn als **fachsprachliche Kollokationen** oder sog. „syntaktische Fertigstücke“, „sonstige Fügungen“ oder „satzähnliche Konstruktionen“ (vgl. Caro Cedillo 2004: 44) bezeichnet werden. Diese Wortverbindungen sind äußerst spezifisch und werden ausschließlich in der Rechtssprache verwendet (in der Gemeinsprache sind sie überwiegend unbekannt), weshalb sie für rechtliche Laien (zu denen letztendlich auch Übersetzer gezählt werden können) nicht nur beim Hin-, sondern auch beim Herübersetzen in die Muttersprache in der Regel problematisch sind. Im Gegensatz zu Termini, über die man sich in verschiedenen Quellen informieren kann (obwohl nicht über sämtliche und einige auch übersetzungstechnisch problematisch sind), sind usuelle Wortverbindungen nur selten in verschiedenen Nachschlagewerken (Glossaren, Lexika, Wörterbüchern ...)

³ Dieser Anteil kann von Fachsprache zu Fachsprache auch etwas variieren und ist darüber hinaus auch von der jeweiligen Textsorte abhängig: Im Recht z. B. ist die Terminus-Dichte – proportional betrachtet – in Gesetzestexten häufig höher als z. B. in Verträgen.

kodifiziert und wenn schon, dann auch nur in einer sehr geringen Zahl. Aus diesem Grund empfiehlt sich auch die Verwendung von Paralleltexten, wobei aber auch der **idiosynkratische** (d. h. einzelsprachlich unterschiedliche) Charakter derartiger Wortverbindungen zu berücksichtigen ist, denn „eine wortwörtliche, an den Strukturen der Ausgangssprache orientierte Übersetzung, oder eine entsprechend der Strukturen der Zielsprache unübliche Übersetzung“ solcher Wortverbindungen „führt notgedrungen zu Fehlübersetzungen [...]“ (Caro Cedillo 2004: 32), z. B.:

- *eine Norm verletzen* = **poškodovati normo* (richtig: *kršiti normo*),
- *Rechte/Freiheiten achten/schützen* = *pravice/svoboščine *upoštevati/ščititi* (richtig: *spoštovati/varovati*),
- *Rechtsgeschäfte wirken für und gegen den Vertretenen* = *pravni posli *veljajo v korist zastopaneга in proti njemu* (= weniger entsprechend, besser: *učinkujejo za zastopaneга in proti njemu*),
- *einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abwenden / einen rechtswidrigen Angriff auf sich selbst* **abwehren* (nicht üblich).

Aufgrund dieser Eigenschaft sind entsprechende Äquivalente mitunter schwer oder gar nicht zu finden und auch die Suche nach ihnen kann sich als sehr zeitaufwendig erweisen.

3.1. Form und Merkmale usueller Wortverbindungen in der Fachsprache

In der Rechtssprache sind usuelle Wortverbindungen des Typs „Nomen-Verb-Verbindung“ besonders relevant, da sie die Mehrheit ausmachen, obwohl auch Substantiv-Substantiv- oder Adjektiv-Substantiv-Verbindungen vorkommen, weshalb der Ausdruck **Kollokation** angemessener zu sein scheint. Folgt man Hausmann (1985, 2003), sieht man, dass der Begriff der Kollokation weiter als der der Fachwendung gefasst ist. Denn laut Hausmann (2003: 85) sind Kollokationen nicht nur Substantiv-Verb-Verbindungen (*die Begierde stillen*), sondern auch Substantiv-Substantiv- (*Hit-*

zewallung, Zornausbruch) oder Adjektiv-Substantiv-Verbindungen (*eine bittere Enttäuschung*). Bei Letzteren handelt es sich im Rahmen der Fach- bzw. der Rechtssprache oft eher um Mehrworttermini (und nicht um Kollokationen) und somit gehören diese meiner Meinung nach nicht dem phraseologischen, sondern dem terminologischen Bereich an. (Terminologische) Kollokationen, die das Zentrum der Fachphraseologie bilden, zeichnen sich durch folgende Merkmale aus (vgl. Caro Cedillo 2004: 48):

- a) **Idiosynkrasie:** Einige Linguisten bezeichnen Kollokationen als idiomatisch, wobei die Idiomatizität nicht im Sinne der Undurchsichtigkeit der Bedeutung gemeint ist. So auch Hausmann (1995: 22): „Kollokationen sind durchsichtig, aber nicht vorhersehbar.“ Außerdem ist die Idiomatizität der Kollokation in erster Linie mit der Idiosynkrasie verbunden, mit der Eigenschaft „einzelsprachlich unterschiedlich“ zu sein, aber auch mit der Spezifität des Kollokators, der keine oder sehr wenige Synonyme erlaubt. Dieses Merkmal der einzelsprachlichen Unterschiedlichkeit zeigt sich im Recht besonders deutlich, wenn man die deutsche und österreichische Rechtssprache miteinander vergleicht; denn nicht nur im Bereich der Terminologie, sondern auch bei Kollokationen stößt man nicht selten auf Unterschiede, die überwiegend den Kollokator und gelegentlich auch die Basis betreffen:
- *etw. mit dem Vorsatz wegnehmen* = österr.; *etw. in der Absicht wegnehmen* = dt.,
 - *sich unrechtmäßig bereichern* = meist österr., gelegentlich auch dt.; dt. meist: *sich etwas rechtswidrig zueignen*,
 - *Leib und Leben* = dt., österr.; živiljenje *ali telo* = slow. (Reihenfolge + Konjunktion *und*),
 - *die wiederkehrende Begehung der Straftat* = österr.; *die fortgesetzte Begehung der Straftat* = dt.,
 - *eine Straftat als Mitglied einer Bande begehen* = dt.; *eine Straftat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begehen* = österr., (*izvršiti kaznivo dejanje kot član hudodelske združbe* = slow.).

- b) **äußere / pragmatische** Stabilität: Fachsprachliche Kollokationen sind kontextuell determiniert. Nach Rothkegel (1994: 520, zitiert in Caro Cedillo 2004: 83) sind Kollokationen „Beispiele für Standardbildungen, die an Text und Sprachgebrauch gebunden sind. Die Wahl des Kollokators hängt nicht nur von der Basis ab, sondern auch vom Kontext, also vom Register und somit von der Textsorte“;
- c) **Reproduzierbarkeit und Rekurrenz**: Charakteristisch ist für Kollokationen auch die Rekurrenz – „das wiederholte Miteinanderauftreten für den Ausdruck desselben Sachverhalts in der gleichen kommunikativen Situation und in der gleichen Textsorte“ (Caro Cedillo 2004: 97). So erscheint beispielsweise die Definition der *Notwehr* (slow. *silobran*) sowohl in Gesetzestexten (§ 32 II des deutschen Strafgesetzbuches / StGB⁴, § 15 II des deutschen Ordnungswidrigkeitengesetzes / OWiG⁵ und § 227 II des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches / BGB⁶), in juristischen Lehrbüchern (vgl. z. B. Jescheck/Weigend 1996: 338) wie auch in Rechtswörterbüchern (vgl. z. B. Creifelds 1996: 876) immer in der gleichen Form: *Notwehr ist die(jenige) Verteidigung, welche / die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.*

3.2. Verbale Kollokationen

Der Vergleich unterschiedlicher juristischer Textsorten (wie Verfassung, Gesetzestext, Vertrag, Textausschnitte aus verschiedenen Rechtslehrbüchern) in den durchgeführten Untersuchungen zeigt, dass eine große Anzahl von Kollokationen Substantiv-Verb-Verbindungen ausmachen (so auch Burger 2003: 52) und dass die sogenannten **verbalen Kollokationen** (vgl. auch Wies-

⁴ <http://dejure.org/gesetze/StGB/32.html>.

⁵ <http://dejure.org/gesetze/OWiG/15.html>.

⁶ <http://dejure.org/gesetze/BGB/227.html>.

mann, 2004: 363) einen Rechtsterminus als Bestandteil haben (wie *eine Straftat begehen, in Verzug kommen/geraten, eine Vollmacht erteilen*). Picht hat bereits 1988 auf die Bedeutung des Verbs innerhalb einer Fachwendung (wie er solche Fügungen nannte) hingewiesen, u. z. vor allem auf die Relevanz gemeinsprachlicher Verben und deren fachliche Spezifizierung, sobald sie in eine Fachwendung eintreten:

Beim Einbetten von Termini in den sprachlichen Kontext erweist sich oft als besonders schwierig die Wahl von Verben, die für einen fachsprachlichen Kontext angemessen sind: Nicht so sehr dann, wenn „es sich um rein fachsprachliche Verben handelt, die auch vom Nichtfachmann leicht als solche erkannt werden ... (Picht 1988, 187).

Problematischer wird es dann, wenn scheinbar „harmlose gemeinsprachliche Verben“ eingesetzt werden müssen. Zum einen sind diese weniger auffällig und „ihr fachsprachlicher Gehalt wird entweder nicht erkannt oder unterschätzt. Das Übersetzungsergebnis braucht nicht unbedingt fachlich falsch zu sein, es ist aber fachsprachlich nicht korrekt“ (ebd., 188).

4. Feste Wortverbindungen in Abhängigkeit von Texttyp und Textsorte

Feste Wortverbindungen unterscheiden sich von Textsorte zu Textsorte (geringfügig), da sie zu einem gewissen Maß den Besonderheiten einer bestimmten Textsorte folgen: So finden sich z. B. in Verträgen spezifische Formulierungen wie: *x und y erklären hiermit, x ist bekannt, dass ..., y ist nicht zu ... verpflichtet, der Kaufgegenstand wird verkauft wie besichtigt, die Parteien sind sich einig, dass ..., etw. zu Wohnzwecken vermieten, der Verkäufer leistet dafür Gewähr, dass ...* und sogar ganze prototypische Sätze wie z. B.: *Für den Fall von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des ...Gerichtes in ... vereinbart.* Spezifische Wortverbindungen sind aber nicht nur Verträgen vorbehalten, sondern sie finden sich auch in informativen Texten wie z. B. in Rechtslehrbüchern (z. B. *etwas ist*

notwehrfähig, Rechtssätze verbieten, gebieten oder gewähren ein bestimmtes Tun oder Unterlassen...), und selbstverständlich auch in Gesetzestexten.

Von Textsorte zu Textsorte unterscheidet sich aber auch der Grad der Verbindlichkeit derartiger fester Wortverbindungen. Kjær (1992) stellt fest, dass die Stabilität rechtssprachlicher Wortverbindungen relativ ist, da diese innerhalb bestimmter Situationskontexte fest sind, die normierte Ausdrucksweise außerhalb normierender Situationskontexte aber aufgelöst werden kann.⁷ Abhängig vom Normierungsgrad unterscheidet Kjær (1992: 51ff.) folgende Grade der Festigkeit: präskriptive Norm (direkte Präskription und indirekte Präskription); deskriptive Norm und Übergangsfälle.

Um eine **direkt präskriptive Norm** handelt es sich in dem Fall, wenn eine bestimmte Ausdrucksweise vom Gesetzgeber vorgeschrieben wird; damit wird „die Gültigkeit einer Rechtshandlung von der Wahl der vorgeschriebenen Formulierung abhängig“ gemacht (Kjær 1992: 51). In den meisten Fällen wird der Textproduzent aber eher indirekt dazu gezwungen (= **indirekt präskriptive Norm**), den vom Rechtssystem eingeführten Wortlaut zu wählen, um durch diesen Sprachgebrauch sicherzustellen, „dass eine Rechtshandlung auch die beabsichtigte Rechtswirkung hat“ (Wiesmann 2004: 48) – dies soll auch beim Übersetzen mitberücksichtigt werden. Zur Veranschaulichung ein Beispiel aus einer österreichischen **Anklageschrift**:

Xy hat am ... gegen ... Uhr in ... unter Verwendung einer Waffe eine fremde bewegliche Sache, nämlich ..., mit dem Vorsatz weggenommen, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern.

(Xy hat hierdurch das Verbrechen des schweren Raubes nach § 142 Abs. 1 und § 143 StGB begangen und wird nach § 143 StGB zu bestrafen sein.)

⁷ „Was den Definitionen zur Kennzeichnung juristischer Wortverbindungen fehlt [...], ist ein Kriterium der Auflösbarkeit der normierten Ausdrucksweise außerhalb der normierenden Situationskontexte“ Kjær (1992: 51).

Die Wortwahl des österreichischen Strafgesetzbuches (§§ 142 und 143 StGB) ist für den Textproduzenten (und den Übersetzer) verbindlich, da die Rechtswirkung, auf die er mit seiner Erklärung abzielt (= die Straftat des *schweren Raubes*), von der korrekten Wortwahl abhängig ist.⁸

Um eine **deskriptive Norm** handelt es sich im Fall einer schwachen Verbindlichkeit einer Wortwahl, „die aus Gründen der fachlichen Routine erfolgt, ohne daß eine andere Wortwahl schaden würde“ (Kjær 1992: 53). Als Beispiel nennt Kjær sog. „Phraseotexteme“, „die in bestimmten Textsorten positionell fixiert sind und somit als Bausteine dieser Textsorten eingesetzt werden.“ Für Wortverbindungen dieses schwächsten Normierungsgrades seien einige Beispiele aus einem Miet- und einem Kaufvertrag genannt:

Die Wohnung/Der Kaufgegenstand wird wie besichtigt übernommen/verkauft. (kann übersetzt werden als: *Stanovanje/Predmet se prevzame po načelu videno-kupljeno*. Oder: *Stanovanje/Predmet je prevzet v takšnem stanju, v kakršnem je bil ob ogledu*.)

„Zwischen präskriptiver und normativer Norm /.../ liegen schließlich Wortverbindungen, durch deren Verwendung in einem bestimmten Kontext eine fachliche Eindeutigkeit und eine fachliche Kontinuität gewährleistet werden kann und die einem Sprachgebrauch entsprechen, der sich bei Juristen verfestigt hat und zur Konvention geworden ist“ (Wiesmann 2004: 48): *wichtiger Grund* (slow.: *pomemben razlog*), *gewichtiger Einwand* (slow.: *utemeljen ugovor*), *das Gericht stellt fest* (unüblich: *meint*, slow.: *sodišče ugotavlja/ocenjuje/*meni* – bei Gerichtsentscheidungen).

⁸ Zum Vergleich die Formulierung des § 142 Abs. 1 aus dem StGB der Republik Österreich (Quelle: http://www.jusline.at/142_Raub_StGB.html):

(1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einem anderen eine fremde bewegliche Sache mit dem Vorsatz wegnimmt oder abnötigt, durch deren Zueignung sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen (Hervorhebung A. G. J.).

Unabhängig von der jeweiligen Textsorte und dem Verbindlichkeitsgrad der Wortverbindungen hat aber ein jeder Rechtstext eine entsprechende juristische Prägung zu besitzen. Es ist überraschend, dass Juristen – sich überwiegend den ziemlichen Unterschieden zwischen den einzelnen Rechtssystemen und infolgedessen der spezifischen Terminologie bewusst – in der Regel eher einen falsch übersetzten Terminus als eine inadäquate oder falsche Wortverbindung verzeihen. Eine inadäquate Ausdrucksweise im Sinn der Verwendung nicht fachspezifischer Wortverbindungen wird in der Regel mit den Worten kommentiert, dass die Übersetzung zwar verständlich sei, sich aber ein Jurist nie so ausdrücken würde.

5. Maschinelle Übersetzung – ein Beispiel

Wie aus den vorausgehenden Ausführungen ersichtlich, haben feste Wortverbindungen eine bestimmte Struktur sowie eine spezifische Bedeutung und sind vor allem in normativen Gesetzestexten konsequent sowie in ihrer usuellen Form zu verwenden. Um mir ein Bild von der Übersetzungsqualität der neusten maschinellen Übersetzungssysteme zu machen, bediente ich mich des Online-Übersetzungsdienstes DeepL,⁹ das maschinelle Übersetzungen für neun größere Sprachen anbietet. Als Beispiel wurde die amtliche englische Übersetzung von § 173 des deutschen Strafgesetzbuches (StGB) verwendet, die mit DeepL in das Deutsche übersetzt wurde. Darauf wurden das Original (die amtliche englische Übersetzung) und die deutsche Übersetzung einem Vergleich unterzogen, wobei ich interessante Unterschiede feststellen konnte. Dem ersten Eindruck nach wurde der Text (mit Ausnahme eines kleineren inhaltlichen Fehlers in Absatz 3) adäquat in die Zielsprache übertragen. Bei der darauffolgenden eingehenderen Prüfung der Terminologie und festen Wortverbindungen stellte ich aber größere Abweichungen vom Originalwortlaut fest,

⁹ <https://www.deepl.com/translator>.

die für normative Gesetzestexte letztendlich inakzeptabel sind, da sie u. a. auch die Rechtssicherheit gefährden können.

Originaltext im Deutschen¹⁰

§ 173

Beischlaf zwischen Verwandten

(1) *Wer mit einem leiblichen Abkömmling den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

(2) *Wer mit einem leiblichen Verwandten aufsteigender Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; dies gilt auch dann, wenn das Verwandtschaftsverhältnis erloschen ist. Ebenso werden leibliche Geschwister bestraft, die miteinander den Beischlaf vollziehen.*

(3) *Abkömmlinge und Geschwister werden nicht nach dieser Vorschrift bestraft, wenn sie zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt waren.*

Amtliche Übersetzung ins Englische¹¹

Section 173

Incest

(1) *Whosoever performs an act of sexual intercourse with a consanguine descendant shall be liable to imprisonment not exceeding three years or a fine.*

(2) *Whosoever performs an act of sexual intercourse with a consanguine relative in an ascending line shall be liable to imprisonment not exceeding two years or a fine; this shall also apply if the relationship as a relative has ceased to exist. Consanguine siblings who perform an act of sexual intercourse with each other shall incur the same penalty.*

¹⁰ StGB (Strafgesetzbuch der BRD): <https://dejure.org/gesetze/StGB/173.html>.

¹¹ German Criminal Code: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/englisch_stgb.html.

(3) Descendants and siblings shall not be liable pursuant to this provision if they were not yet eighteen years of age at the time of the act.

Rückübersetzung aus dem Englischen¹²

Abschnitt 173

Inzest

(1) Wer eine Handlung des Geschlechtsverkehrs mit einem blutgeweihten Nachkommen begeht, ist zu einer Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren oder einer Geldstrafe verpflichtet.

(2) Wer mit einem blutsverwandten Verwandten in aufsteigender Linie Geschlechtsverkehr treibt, ist mit einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren oder einer Geldstrafe bedroht; dies gilt auch, wenn die Beziehung als Verwandter erloschen ist. Blutsverwandte Geschwister, die miteinander Geschlechtsverkehr haben, werden mit der gleichen Strafe belegt.

(3) Nachkommen und Geschwister haften nicht nach dieser Bestimmung, wenn sie zum Zeitpunkt der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt waren.

a) Nicht korrekt übersetzte Termini:

- *Inzest* → *Beischlaf zwischen Verwandten*;
- *die Handlung des Geschlechtsverkehrs* → *den Beischlaf vollziehen*;
- *der blutgeweihte Nachkomme* → *der leibliche Abkömmling*;
- *der blutsverwandte Verwandte* → *der leibliche Verwandte*;
- *blutsverwandte Geschwister* → *leibliche Geschwister*;
- *die Beziehung als Verwandter* → *das Verwandtschaftsverhältnis*;

b) Nicht korrekt übersetzte Kollokationen:

- *eine Handlung des Geschlechtsverkehrs begehen* → *den Beischlaf vollziehen*;

¹² Übersetzt mit www.DeepL.com/Translator.

- *eine Freiheitsstrafe von höchstens xy Jahren → eine Freiheitsstrafe bis zu xy Jahren;*
- *zu einer Geldstrafe verpflichtet sein → mit einer Geldstrafe bestraft werden;*
- *mit einer Freiheitsstrafe / Geldstrafe bedroht sein → mit Freiheitsstrafe / Geldstrafe bestraft werden;*
- *Geschlechtsverkehr treiben / haben → den Beischlaf vollziehen;*
- *mit gleicher Strafe belegt werden → bestraft werden;*
- *nach einer (dieser) Bestimmung haften → werden nicht nach dieser Vorschrift bestraft (inhaltlich nicht korrekt übertragen!).*

6. Zusammenfassung

Die Bedeutung fester Wortverbindungen in der Rechtssprache ist groß, denn sie stellen eine Art „Bindeglied zwischen dem Terminus und dem Satz bzw. dem Satzteil“ dar (Arntz u. a. 2002: 36). Die Verwendung von Kollokationen bzw. usueller Wortverbindungen ist in der Rechtssprache wesentlich verbindlicher als in der Gemeinsprache. Dies bedeutet, dass man bei der Textproduktion (und auch beim Übersetzen) die der Rechtssprache eigenen Besonderheiten zu berücksichtigen und eine allzu freie Ausdrucksweise zu vermeiden hat.

Wie bereits erwähnt, ist das moderne neuronale maschinelle Übersetzen überaus fortschrittlich. Aber im Bereich der Rechtssprache, wo Genauigkeit und Konsequenz stets im Dienste der Rechtssicherheit stehen, ist es gerade auf lexikalischer Ebene – bei der Terminologie und bei festen Wortverbindungen (terminologischen Kollokationen) – weiterhin noch nicht ausreichend ausgereift.

Literatur

Arntz, Reiner / Picht, Heribert / Mayer, Felix (2002): *Einführung in die Terminologearbeit*. 4., gründlich überarbeitete Auflage. Hildesheim, Zürich, New York: Georg Olms Verlag.

Caro Cedillo, Ana Na (2004): *Fachsprachliche Kollokationen. Ein übersetzungsorientiertes Datenbankmodell Deutsch-Spanisch*. Tübingen: Gunter Narr (Forum für Fachsprachen-Forschung 63).

Creifelds, Carl (1996): *Rechtswörterbuch*. 13. neubearbeitete Auflage. München: Beck.

Đurčo, Peter (2008): Zum Konzept eines zweisprachigen Kollokationswörterbuchs. Prinzipien der Erstellung. Am Beispiel Deutsch ↔ Slowakisch. In: *Lexicographica*. Vol. 24, 69–90.

German Criminal Code: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb. (Zugriff 25. 2. 2019.)

Gruntar Jermol, Ada (2013): Die Bedeutung fachsprachlicher Kollokationen bei der Textproduktion. In: Fabčič, Melanija / Fiedler, Sabine / Szerszunowicz, Joanna (Hrsg.). *Phraseologie im interlingualen und interkulturellen Kontakt*, (Mednarodna knjižna zbirka Zora, 95). V Mariboru: Mednarodna založba Oddelka za slovanske jezike in književnosti, Filozofska fakulteta, 2013, 93-109.

Hausmann, Franz Josef (1985): Kollokationen im deutschen Wörterbuch. Ein Beitrag zur Theorie des lexikographischen Beispiels. In: Bergenholtz, Henning / Mugdan, Joachim (Hrsg.): *Lexikographie und Grammatik. Akten des Essener Kolloquiums zur Grammatik im Wörterbuch* 28.-30. 6. 1984. Tübingen: Niemeyer.

Hausmann, Franz Josef (2003): Kollokationen in der Fachsprache: Schwerpunkt Französisch. In: Jung, Udo O. H. / Kolesnikova, Angelina (Hrsg): *Fachsprachen und Hochschule*. Frankfurt/ a. Main: Peter Lang. 83-92.

Hohnhold, Ingo (1992-1993): Terminologisch relevante Phraseologie in Fachtexten. In: *Terminologie et Traduction* 2-3, 251-270.

Igličar, Albin (2004): *Zakonodajni proces z osnovami nomotehnike*. Ljubljana: Pravna fakultete.

Jescheck, Hans-Heinrich/Weigend, Thomas (1996): *Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil*. 5. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot.

Kjær, Anne Lise (1990): Phraseology research, State-of-the-art: Methods of describing word combinations in language for specific purposes. In: *IITF Journal* 1: 1-2, 3-20.

Nielsen, Sandro (2010): Specialized Translation Dictionaries for Learners. In: Fuertes-Olivera, Pedro (2010): *Specialized Dictionaries for Learners. Lexicographica, Series Maior*. Berlin/New York: De Gruyter, 69-82.

Picht, Heribert (1988): Fachsprachliche Phraseologie. In: Arntz, Reiner (Hrsg.): *Textlinguistik und Fachsprache. AL-LA-Symposion Hildesheim, 13. – 16. April 1987*. Hildesheim, Zürich, New York: Georg Olms Verlag. 187-196.

Picht, Heribert (1993): Fachsprachliche Phraseologie. In: Lauren, Christer / Picht, Heribert (Hrsg.): *Ausgewählte Texte zur Terminologie*. Wien: Term-Net, International Network for Terminology. 439-456.

Schaeder, Burkhard (1994): Das Fachwörterbuch als Darstellungsform fachlicher Wissensbestände. In: Schaeder, Burkhard / Bergenholtz, Henning: *Fachlexikographie. Fachwissen und seine Repräsentation in Wörterbüchern*. Tübingen: Gunter Narr (Forum für Fachsprachen-Forschung 23). 69-102.

Šarčević, Susan (1997): *New Approach to Legal Translation*. The Hague, London, Boston: Kluwer Law International.

Wiesmann, Eva (2004): *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation*. Tübingen: Narr (Forum für Fachsprachen-Forschung 65).

Internetquellen

Ordnungswidrigkeitengesetz: <http://dejure.org/gesetze/OWiG/15.html>. (Zugriff 25. 2. 2019.)

Strafgesetzbuch der Republik Österreich: http://www.jusline.at/142_Raub_StGB.html. (Zugriff 25. 2. 2019.)

Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland: <http://www.aufrecht.de/index.php?id=587>. (Zugriff 25. 2. 2019.)